



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit



POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

General Logistics Systems  
Germany GmbH & Co. OHG

GLS Germany-Straße 1-7  
36286 Neuenstein

nachrichtlich:

General Logistics Systems  
Germany GmbH & Co. OHG

GLS Germany-Str. 1-7  
36286 Neuenstein

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799- [REDACTED]

E-MAIL Referat22@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET [www.bfdi.bund.de](http://www.bfdi.bund.de)

DATUM Bonn, 26.02.2024

GESCHÄFTSZ. 22-244-1/029#0118

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Beratungs- und Kontrollbesuch gemäß Art. 58 Abs. 1 lit. b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 42 Abs. 3 Postgesetz (PostG)**

HIER Kontrollbericht meiner Vor-Ort-Kontrolle Ihres Unternehmens

BEZUG Kontrollankündigung vom 12. Juli 2023

Sehr geehrte [REDACTED],

am 26. und 27. September 2023 habe ich einen Beratungs- und Kontrollbesuch bei der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG in der Zentrale in der GLS Germany-Straße 1 – 7, 36286 Neuenstein, einschließlich des dortigen Paketzentrums, durchgeführt.

Gegenstand dieses Besuchs nach Art. 57 Abs. 1 lit. a) und h), Art. 58 Abs. 1 lit. b) DSGVO i.V.m. § 42 Abs. 3 PostG waren folgende datenschutzrechtliche Querschnittsthemen:

- Übersicht über Ihr Unternehmen als Postdienstleister sowie über die von Ihnen angebotenen Postdienstleistungen
- Zusammenarbeit mit anderen Postdienstleistern und Subunternehmern
- Organisation des Datenschutzes in Ihrem Unternehmen und die Zusammenarbeit mit Ihrem externen betrieblichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere die Behandlung von Datenschutzverstößen nach Art. 33 und 34 DSGVO



- Abläufe bei der Einlieferung, Sortierung/Verteilung und Zustellung
- Abläufe und technisch-organisatorische Maßnahmen im Paketzentrum (inkl. Zutritts- und Zugangssteuerung)
- Sendungsfotografien bei der Sortierung, Dokumentation der Zustellung der Sendungen
- Adressrecherche, Umgang mit nicht zustellbaren, beschädigten Sendungen und Fundsachen, Sendungsverfolgung
- Generelle Übersicht über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Erbringung von Postdienstleistungen nach den Vorschriften des PostG sowie der DSGVO
- Darstellung der IT-Systeme, in denen personenbezogenen Daten verarbeitet und gespeichert werden
- Umgang mit Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie mit Betroffenenrechten nach Art. 15 bis 22 DSGVO

Weitere Sachverhalte außerhalb des oben genannten Kontrollgegenstandes wurden nicht geprüft.

## **1. Ergebnis meiner Kontrolle:**

Die Kontrolle hat keine wesentlichen datenschutzrechtlichen Defizite hinsichtlich des Kontrollgegenstandes ergeben. Ich möchte lediglich die folgende Praxisempfehlung aussprechen:

Nach den Angaben des Unternehmens (auch in der Datenschutzerklärung unter <https://gls-group.com/DE/de/datenschutz-standard/>) unterliegen alle Paketdaten, auf Grund der Abrechnungsrelevanz, Zollrelevanz oder beidem, einer Aufbewahrungsfrist von zehn Jahren. GLS wurde zum Abschluss der Kontrolle gebeten, diese Angabe nochmals zu überprüfen.

Ich begrüße es sehr, dass Sie aufgrund unserer anschließenden Korrespondenz zuletzt per E-Mail vom 21. Februar 2024 mitgeteilt haben, bei nationalen Paketen und einem Versand innerhalb der EU, die Speicherdauer von personenbezogenen Daten auf drei Jahre (Verjährungsfrist für Ansprüche aus Paket-Verlust oder -Schaden nach § 439 i.V.m. § 425 und § 435 Handelsgesetzbuch (HGB)) zu beschränken soweit für diese Daten nicht eine zehnjährige Speicherdauer zum Nachweis der ordnungsgemäßen Abrechnung (Steuerprüfungen; § 257 Abs. 4 HGB i.V.m. § 147 Abgabenordnung (AO)) gerechtfertigt ist.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie noch, die Angaben zur Speicherdauer auch in Ihrer Datenschutzerklärung auf der Internetseite des Unternehmens entsprechenden anzupassen.

Abschließend möchte ich die GLS-Datenschutzorganisation nochmals positiv hervorheben. Das Unternehmen verfügt über ein gut aufgestelltes Team, welches den externen Datenschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben effektiv unterstützt. Die frühzeitige Einbeziehung des betrieblichen Datenschutzes in neue Projekte betrachte ich zudem als eine sinnvolle Maßnahme, um etwaige Risiken für die Rechte und Freiheiten betroffener Personen von vorne herein zu berücksichtigen und die Umsetzung der Projekte datenschutzkonform zu gestalten.

## **2. Hinweis zur Veröffentlichung**

Erlauben Sie mir abschließend noch den folgenden Hinweis:

Der BfDI strebt ein modernes Informationsmanagement zwischen Bürger und Staat an, das eine Begegnung auf Augenhöhe ermöglichen soll. In Verfolgung dieses Ziels werden Kontrollberichte im rechtlich zulässigen Rahmen veröffentlicht. Sofern die kontrollierte Stelle dies wünscht, wird auch deren Stellungnahme veröffentlicht. Sofern der Kontrollbericht Namen einzelner natürlicher Personen enthält, werden diese vor Veröffentlichung geschwärzt. Die Veröffentlichung erfolgt ca. einen Monat nach Übersendung des Kontrollberichts.

Ich möchte Sie bitten mir mitzuteilen, ob Sie mit diesem Vorgehen einverstanden sind und ob es Passagen gibt, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse beinhalten und daher zu schwärzen sind. Ohne Ihre Einwilligung würde die Veröffentlichung sich auf den Hinweis beschränken, dass eine Kontrolle durchgeführt wurde, Details dazu aber mangels Einwilligung nicht veröffentlicht werden.



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 4 von 4

Über eine eventuelle Pflicht zur Herausgabe nach den Regelungen des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes (IFG) ist im Einzelfall gesondert zu entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

